

Anne Weidner und Pascal Croset, Berlin*

»Die engagierte Schwimmlerin«

THEMATIK	Kündigungsschutz im Arbeitsrecht, anwaltliche Beratung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Aktenvortrag in der mündlichen Assessorprüfung mittleren Schwierigkeitsgrades
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde mit einer anschließenden Vortragsdauer von max. 10 Minuten
HILFSMITTEL	arbeitsrechtliche Gesetzestexte, Schönfelder und Sartorius

■ I. AKTENAUSZUG

Rechtsanwalt
Arnim Müller
Holzmarkstraße 20
80279 München

München, 28.6.2007

Gesprächsnotiz:

Heute sprach Herr Martin Hansel bei mir vor und überreichte mir die beglaubigte Abschrift einer Klageschrift zum Arbeitsgericht München, sowie eine Ladung zum Gütetermin am 7.7.2007. Ladung und Klage waren ihm am 25.6.2007 zugestellt worden.

Im Einzelnen machte Herr Hansel folgende Ausführungen:

»Ich bin alleiniger Vorstand des Vereins Münchner Sportfreunde e.V., Esmarchallee 37, 40333 München. Der Verein beschäftigt 50 Arbeitnehmer.

Am 1.2.2007 haben wir mit der Klägerin, Frau Marie Schneller, einen Arbeitsvertrag für die Zeit vom 1.2.2007 bis zum 31.12.2010 zu einem monatlichen Bruttogehalt von 2.300,- Euro abgeschlossen.

Die Klägerin hatte sich als Schwimmtrainerin im Hochleistungssport in den letzten Jahren einen guten Namen gemacht. Als ihr letzter Arbeitgeber, der Münchner Schwimmverband e.V., alle seine Schwimmer wegen Liquiditätsproblemen kurzfristig entlassen musste, haben wir sofort gehandelt und die Klägerin übernommen, d.h. eingestellt. Wir haben gehofft, mit einer solchen Fachkraft sportlich einen großen Schritt nach vorn zu tun und das Prestige unseres Vereins durch die Erweiterung um die Sparte Schwimmsport zu vergrößern. Der Arbeitsplatzwechsel ging zunächst auch reibungslos über die Bühne. So konnten wir als Trainingsstätte das städtische Schwimmbad in der Almechstraße 22, in welchem die Klägerin auch bisher trainiert hatte, beibehalten. Die Trainingsbedingungen sind dort stadtwweit die besten. Auch ihre aus 21 Personen bestehende Schwimmgruppe wechselte geschlossen vom Münchner Schwimmverband e.V. zu uns.

Umso unvorbereiteter traf uns ein anonymes Anruf vom 1.4.2007. Die Anruferin behauptete, die Klägerin unterhalte intime Beziehungen zu dem Schwimmschüler Norbert Lanzke. Dieser Schüler werde in den Schwimmkursen massiv bevorzugt. Mit ihm würden die individuellen Fehler viel eingehender besprochen als mit allen anderen. Während sich seine Schwimmzeiten stetig verbessern würden, seien alle anderen auf dem Stand von vor zwei Monaten stehen geblieben. Nach dem letzten Training habe sie außerdem gesehen, wie die Klägerin dem Schwimmschüler Norbert Lanzke ein durchsichtiges Verschlussfläschchen mit farbigen Pillen zugesteckt habe. Schließlich drohte die Anruferin mit einem geschlossenen Austritt aller anderen Schwimmschüler, wenn der Verein angesichts eines solchen unprofessionellen und kriminellen Verhaltens nicht sofort personelle Konsequenzen ziehen würde.

Auf diese Vorwürfe angesprochen reagierte die Klägerin sehr ungehalten. Sie stritt alles ab und meinte, für diese Verleumdungen gäbe es keinerlei Beweise. Ich hoffte zunächst, dass sich die Wogen von alleine wieder glätten würden und ließ die Sache auf sich beruhen. Am 1.5.2007 traten dann aber tatsächlich fünf Mitglieder der Schwimmgruppe unter Berufung auf die erhobenen Vorwürfe aus dem Verein aus. Als dann am 15.5.2007 erneut ein anonymes Anruf unter der Drohung erfolgte, die Sache an die Münchner Tagespresse weiterzuleiten, sah ich keinen anderen Ausweg, als der Klägerin zu kündigen. Ich übergab ihr das schriftliche Kündigungsschreiben am 1.6.2007 mit einer Kündigungsfrist zum 31.7.2007. § 3 des Arbeitsvertrages mit der Klägerin lautet:

§ 3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrages gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Ich verstehe zwar den Zorn der Klägerin, da wir ihr letztendlich ja nichts nachweisen konnten. Nichtsdestotrotz halte ich die Kündigung für wirksam, da es für uns schlicht unzumutbar geworden ist, die Klägerin weiter zu beschäftigen. Sie wissen ja, wie in der Öffentlichkeit mit bloßen Gerüchten

* Die Autorin Weidner ist Assessorin in Berlin. Der Autor Croset ist Fachanwalt für Arbeitsrecht.

umgegangen wird. Es geht mir letztendlich darum, den guten Ruf unseres Vereins auf keinen Fall zu gefährden. Deswegen wollen wir uns von der Klägerin auf jeden Fall trennen.«

1. Akte anlegen
2. Wiedervorlage sodann

Müller

Anlage 1: Klageschrift
vom 18.6.2007
Marie Schneller
Anklamer Straße 12
40243 München

München, 18.6.2007

An das Arbeitsgericht München
Hintern Krug 12
46339 München

eing. am 20.6.2007

Klage

der Marie Schneller, Anklamer Straße 12, 40243 München

Klägerin,

gegen

den Verein Münchner Sportfreunde e.V., vertreten durch seinen Vorstand Herrn Martin Hansel,
Esmarchallee 37, 40333 München

Beklagten,

wegen Bestandsstreitigkeiten

Ich beantrage

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 1.6.2007 aufgelöst wurde.

Begründung:

Ich bin am 12.6.1969 geboren und habe am 1.2.2007 mit dem Beklagten einen Arbeitsvertrag bis zum 31.12.2010 als Schwimmtrainerin gegen eine Bruttomonatsvergütung von 2.300,- Euro abgeschlossen.

Beweis: Vorlage des Arbeitsvertrages

Mit Schreiben vom 28.5.2007, welches ich am 1.6.2007 erhielt, kündigte mir der Beklagte, bei dem insgesamt 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zum 31.7.2007.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage der Kündigung

Die Umstände, auf welche sich der Beklagte in seinem Kündigungsschreiben beruft, können die Kündigung nicht rechtfertigen. Laut Kündigungsschreiben bestehe der Verdacht, dass ich in unprofessioneller Weise ein Verhältnis zu einem Schwimmschüler unterhalten und diesen darüber hinaus mit Dopingmitteln versorgt hätte. Für diese Anschuldigungen hat der Beklagte keine Beweise vorgebracht.

Auch für mich gilt die Unschuldsermutung! Ich bestreite die Vorwürfe ausdrücklich. Abgesehen davon kann ich zumindest in meiner Freizeit tun und lassen, was ich will. Auch auf den Druck von Dritten kann sich der Beklagte nicht berufen, solange nicht zumindest irgendwelche tatsächlichen Anhaltspunkte für die Vorwürfe bestehen.

Der Vorwurf der Unprofessionalität lässt sich auch nicht mit meiner bisherigen Vita vereinbaren. Ich verweise insoweit auf meine Tätigkeit beim Münchener Schwimmverband e.V., bei dem ich vom 1.1.1999 bis zum 31.1.2007 als Schwimmlehrerin gearbeitet habe. Meine damalige Arbeitgeberin wird Ihnen auf Nachfrage sofort bestätigen, dass ich über die ganzen Jahre hinweg (mit den gleichen Schwimmschülern!) auf höchstem Niveau professionell und ohne jegliche Beanstandungen gearbeitet habe.

Beweis: Zeugnis der Frau Hermeline Götter, ehemaliger Vorstand des Münchner Schwimmverbands e.V., Friedenstraße 11a, 80223 München.

gez.
Marie Schneller

■ **II. BEARBEITERVERMERK**

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Arnim Müller. Nehmen Sie zur prozessualen und materiellen Rechtslage Stellung. Tragen Sie vor, welches Vorgehen Sie im Interesse Ihres Mandanten veranlassen würden. Falls Sie zu einem entsprechenden Ergebnis kommen, ist der beim Gericht zu stellende Antrag vorzutragen.
2. Von der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes Müller ist auszugehen. Von § 44 BRAO kann nicht Gebrauch gemacht werden.
3. Sofern Sie weitere Informationen für erforderlich halten, ist dies zu erörtern, sodann aber zu unterstellen, dass die Erkundigungen erfolglos geblieben sind.
4. Rechtsanwalt Müller bearbeitet die Akte am 29.6.2007